

Prüfprogramm Gemeindeaufsicht: Gegenstand der Aufsicht und Kontrollhandlungen

Gegenstand	Grundlage	Vorschrift	Ziele der Aufsicht	Handlungen / Kontrollen	Bemerkungen
Jährliche Kontrollen					
Grundsätze der Haushaltsführung	KV, Art. 52 Abs. 1 FHG, Art. 8	Gesetzmässigkeit, Haushaltgleichgewicht, Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Verursacherprinzip, Vorteilsabgeltung, Wirkungsorientierung, Zielorientierung, Verbot von Zweckbindung Hauptsteuern	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen Beachtung der Grundsätze der Haushaltsführung • Erfüllung der verfassungsmässigen Pflicht 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft die detaillierte Jahresrechnung vertieft und umfassend • verlangt jährlich Revisorenbericht (Managementletter) und Bericht der Geschäftsprüfungskommission ein 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrollen von Buchungen bis auf Stufe Kontoblätter erfolgen anlässlich der Mitrevision vor Ort im Drei-Jahres Turnus
Haushaltgleichgewicht	FHG, Art. 34 Abs. 1	Das Ergebnis der Erfolgsrechnung soll in der Regel innert 5 Jahren ausgeglichen sein.	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung finanzieller Fehlentwicklungen und Bilanzfehlbeträge 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Einhaltung der Regel 	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresrechnung (Memorial) • Budget (Memorial) • Finanzplanung (Memorial) • Gemeindefinanzrating
Bilanzfehlbetrag	FHG, Art. 34 Abs. 2	Bilanzfehlbetrag ist jährlich um 20% abzutragen.	<ul style="list-style-type: none"> • Behebung finanzieller Missstände 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft das Abtragen eines allfällig vorhandenen Bilanzfehlbetrags 	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresrechnung (Memorial) • Budget (Memorial) • Finanzplanung (Memorial) • Gemeindefinanzrating
Schuldenbegrenzung	FHG, Art. 35	Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200% beträgt.	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung Zahlungsunfähigkeit • Sicherstellen Schuldenbegrenzung 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Einhaltung der Regel: im Budget muss der Selbstfinanzierungsgrad mind. 80% betragen, wenn aufgrund der Schuldenbegrenzung notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> • Jahresrechnung (Memorial) • Budget (Memorial) • Finanzplanung (Memorial) • Gemeindefinanzrating
Hauptsteuern	KV, Art. 52 Abs. 1 FHG, Art. 8 Abs. 1 Bst. k	Keine Zweckbindung von Hauptsteuern.	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der verfassungsmässigen Pflicht sicherstellen • Gewährleistung Gleichbehandlung der staatlichen Aufgabengebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Jahresrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> • GV-Memorial • Jahresrechnung
Finanzkennzahlen	FHG, Art. 36 FHG, Art. 76 RR-Beschluss "Berechnung und Grenzwerte" vom 24. September 2013	Die Finanzlage wird anhand von Finanzkennzahlen aufgezeigt. Die Gemeinde publiziert mit der Jahresrechnung einen finanzstatistischen Ausweis.	<ul style="list-style-type: none"> • Richtigkeit sicherstellen • Publikation im GV-Memorial sicherstellen • Sicherstellen Vergleichbarkeit der Kennzahlen über die Zeit und zwischen den Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • verifiziert die Finanzkennzahlen • prüft formelle Vollständigkeit • analysiert und wertet die Kennzahlen aus • prüft Einhaltung der Richtwerte 	<ul style="list-style-type: none"> • FfGf erstellt Mustervorlage für die Berechnung der Finanzkennzahlen • GV-Memorial
Finanz- und Aufgabenplanung	KV, Art. 52 Abs. 4 GG, Art. 41 Abs. 2 GG, Art. 47 GG, Art. 87 Abs. 1 Bst. c FHG, Art. 11 – 14 FHG, Art. 79 Abs. 1 Bst. e FHG, Art. 81 Abs. 1	GR erstellt jährlich FiPlan (Budget + 4 Jahre). Die Verwaltungseinheiten planen genau und vollständig. GV nimmt jährlich Kenntnis vom FiPlan.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Planung • Erkennen von unliebsamen Entwicklungen und Bilanzfehlbeträgen • Erkennen des mittelfristigen Rechnungsausgleichs (FHG Art. 34) • Sicherstellen Publikation 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft formelle Vollständigkeit (Elemente) und die finanzielle Entwicklung • Plausibilitätsprüfungen • prüft Kenntnisnahme durch die GV 	<ul style="list-style-type: none"> • GV-Memorial
Budget	KV, Art. 53 Abs. 1 KV, Art. 131 Abs. 1 Bst. f GG, Art. 41 Abs. 1 Bst. a GG, Art. 47 Abs. 1 GG, Art. 67 GG, Art. 87 Abs. 1 Bst. a GG, Art. 110 Abs. 2 Bst. d FHG, Art. 15 – 21 FHG, Art. 45 + 50	GV beschliesst Budget vor Steuerfuss bis spätestens 15. Dez.	<ul style="list-style-type: none"> • Fördern der Budgetqualität • Sicherstellen Budgetbeschluss 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft formelle Vollständigkeit und finanzielle Entwicklung • Plausibilitätsprüfungen • Prüft Beschluss durch die GV 	<ul style="list-style-type: none"> • GV-Memorial

Gegenstand	Grundlage	Vorschrift	Ziele der Aufsicht	Handlungen / Kontrollen	Bemerkungen
Jahresrechnung (im GV-Memorial publiziert)	KV, Art. 53 Abs. 2 KV, Art. 131 Abs. 1 Bst. g GG, Art. 41 Abs. 1 Bst. e GG, Art. 47 GG, Art. 66 GG, Art. 87 Abs. 1 Bst. b GG, Art. 110 Abs. 2 Bst. d FHG, Art. 22 – 33 FHG, Art. 57 Abs. 2 FHG, Art. 76 Abs. 1	Im Rechnungswesen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit: 5 Elemente der Jahresrechnung und finanzstatistischer Ausweis. Abweichungen zu HRM2 sind zu begründen. GV genehmigt Rechnung bis spätestens 30. Juni.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen Rechnungslegung nach HRM2 • Sicherstellen Rechnungsbeschluss • Sicherstellen Vollständigkeit der publizierten JR • Sicherstellen Beschluss Steuerfuss 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Elemente und formelle Vollständigkeit der JR (GV-Memorial) • Plausibilitätsprüfungen • prüft Beschluss Jahresrechnung und Steuerfuss durch die GV 	<ul style="list-style-type: none"> • GV-Memorial • Detaillierte Prüfberichte der externen Revisionsstellen und der GPK anfordern
Gemeindefinanz-rating	KV, Art. 53 Abs. 3 KV, Art. 94 Abs. 3 KV, Art. 120 Abs. 1 GG, Art. 138 - 143	Im Rechnungswesen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Die Gemeinden, Zweckverbände, ihre Anstalten und Unternehmen stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der verfassungsmässigen Pflicht • Sicherstellen Publikation des finanzstatistischen Ausweises (Kennzahlen/Zeitreihenvergleich) • Öffentlichkeit über die finanzielle Situation der Gemeindefinanzen und deren Entwicklung in Kenntnis setzen 	<ul style="list-style-type: none"> • beurteilt die Finanzlage und stuft die Gemeinden entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ein • erstellt zu Handen des Regierungsrats einen Bericht über Gemeindefinanzen • publiziert Gemeindefinanzstatistik (Entwicklung der Finanzkennzahlen) 	
Situative Prüfungen					
Kreditrecht	KV, Art. 54 + 131 GG, Art. 26 Abs. 1 Bst. c GG, Art. 27 GG, Art. 41 + 87 FHG, Art. 4 Abs. 2 FHG, Art. 37 – 53 FHG, Art. 79 FHG, Art. 81	Ausgaben benötigen eine gesetzl. Grundlage, einen Budgetkredit u. ev. einen Verpflichtungskredit bzw. Zusatz- u. Nachtragskredite, Kreditüberschreitung. Behörden haben die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen und für Deckung zu sorgen. Grundsätze: Bruttoprinzip, Einheit der Materie, Zweckbestimmung, Verfall, Verpflichtungskontrolle, Abrechnung, Übertragung Budgetkredite nur auf Folgejahr, Sperrvermerk, keine Salami-taktik, Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung des gemeindeeigenen Rechts und der demokratischen Rechte der Stimmberechtigten • Öffentlichkeit ist durch die Gemeinde über die finanziellen Auswirkungen von Investitionen in Kenntnis setzen • Sicherstellung der Publikation von Kreditabrechnungen • Verpflichtungskontrolle innerhalb der Gemeinde • Sicherstellen, dass die GV über Stand und Verwendung der noch laufenden Verpflichtungskredite erhält • Gewährleistung der Rechtssicherheit 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Rechtmässigkeit und Zuständigkeit von Kreditbeschlüssen (Verpflichtungskredite, Zusatzkredite, Budgetkredite, Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen, Kreditübertragungen) • prüft Beachtung des Bruttokreditprinzips und der Einheit der Materie • prüft Beurteilung der finanziellen Auswirkungen und finanzielle Deckung • prüft Einhaltung des Kreditrahmens • prüft Kreditabrechnungen und deren Publikation • prüft das Vorhandensein von Kreditkontrollen • prüft die Verwendung beschlossener Kredite • prüft formelle Vollständigkeit von Kreditbeschlüssen und Kreditabrechnungen (GV-Vorlagen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Im GV-Memorial und vor Ort (Stichproben)
Spezialfinanzierungen	FHG, Art. 55 FHV, Art. 3	Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlichen Aufgaben zweckgebunden sind. Sie sind zu verzinsen.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Rechnungslegung nach dem Finanzrecht • Sicherstellen der Eigenfinanzierung und Eigenwirtschaftlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft die gesetzlichen Grundlagen (Reglemente) • prüft Einhaltung des Verursacherprinzips • prüft und beurteilt die Vermögens- und Ertragslage 	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kontrolle anlässlich Visitation (alle 3 Jahre)
Fonds, Legate, unselbständige Stiftungen und andere Sondervermögen	KV, Art. 120 GG, Art. 139 + 141 RR-Entscheide vom 24. Mai 2016	Bei Rechtsverletzungen hat die Aufsichtsbehörde grundsätzlich einzuschreiten.	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Sondervermögen • Erfüllung der Fondszwecke sicherstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Rückführungen in Fonds gemäss RR-Entscheid • prüft das Vorhandensein von Reglementen und die zweckgemässe Verwendung der Fonds 	<ul style="list-style-type: none"> • Detailkonten einfordern
Handbuch HRM2 GL	FHV, Art. 14 + 15	Der Regierungsrat erstellt den Musterkontoplan und Vorschriften des Handbuchs.	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung der Rechnungslegung und Rechnungsführung nach HRM2 	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung Neuerungen und Fachempfehlungen des SRS und der KKAG 	<ul style="list-style-type: none"> • RR beschliesst Kontenrahmen, Handbuch und Richtwerte • Leitung und Protokoll "HRM2 Handbuchkomm.GL" durch FfGf

Gegenstand	Grundlage	Vorschrift	Ziele der Aufsicht	Handlungen / Kontrollen	Bemerkungen
HRM2 (Artengliederung und funktionale Gliederung)	FHG, Art. 2 FHG, Art. 6 + 7 FHG, Art. 17 Abs. 2 FHG, Art. 23 Abs. 3 FHG, Art. 56 - 58 FHG, Art. 76 Abs. 3 FHG, Art. 98 + 101	Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2. Sie zeigt die tatsächliche Vermögens-, Finanz- u. Ertragslage. Musterkontoplan u. Handbuch sind verbindlich. Die Rechnung wird nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit geführt.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Rechnungslegung nach Musterkontoplan HRM2 • Erkennen unzulässiger Buchungsvorgänge • Sicherstellen der Datenqualität • Sicherstellen der Bilanzwahrheit • Sicherstellen der Beachtung der Rechnungslegungsgrundsätze • Sicherstellen Vergleichbarkeit (funktionale Gliederung und Artengliederung) über die Zeit und zwischen den Gemeinden • Sicherstellen Einhaltung der Vorgaben der Eidg. Finanzstatistik 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Einhaltung der funktionalen Gliederung und der Artengliederung auf Grundlage der detaillierten Jahresrechnungen 	Die FfGF wurde von der HRM2 Handbuchkommission beauftragt, zusammen mit den Finanzverantwortlichen der Gemeinden und dem Staatskassier die funktionale Gliederung periodisch zu prüfen und die Rechnungen aufeinander abzustimmen.
Mitrevision vor Ort im Drei-Jahres Turnus					
Aufsicht über das Finanz- und Haushaltswesen durch den Gemeinderat	GG, Art. 87 FHG, Art. 79	GR erlässt Regelungen (FV): - Anlage d. Finanzvermögens - Budgetprozess/Finanzplan - Jahresrechnung/Abschluss - Kreditwesen/Ausgabenbew. - separate Buchführung - Aufnahme von Krediten - Verwaltung des Vermögens	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Gemeindevermögens • Einhaltung der demokratischen Rechte sicherstellen • Sicherstellen Elemente und aktive Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft das Vorhandensein von Regelungen/Weisungen und deren Umsetzung stichprobenweise 	
Zeichnungsbe- rechtigung	GG, Art. 103 FHG, Art. 9	GR regelt Zahlungsvollzug und Zeichnungsbe- rechtigung.	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Gemeindevermögens 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft, ob Regelungen vorliegen • prüft Aktualität der Dokumente • prüft Umsetzung 	
IKS / Controlling	FHG, Art. 64 + 65 FHG, Art. 74 + 75	GR trifft Massnahmen zum Schutz des Vermögens und zur Risiko-Minimierung. Für die Verwaltungseinheiten wird ein Controlling eingesetzt. GR regelt das Nähere.	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung/Umsetzung IKS sicherstellen • Sicherstellen zweckmässige Verwendung der finanziellen Mittel • Verhinderung von Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung • Schutz des Gemeindevermögens 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft, ob ein IKS / Controlling institutionalisiert, vorhanden, dokumentiert und den Mitarbeitenden bekannt ist • prüft Organisation und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Regelungen / Weisungen / Richtlinien sind vorhanden? • Wie sind die Verantwortlichkeiten geregelt?
Dokumenten- Aufbewahrung / Archivierung	GG, Art. 76 GG, Art. 109 Abs. 2 Bst. d FHG, Art. 68	Protokolle und wichtige Akten vor Verlust zu schützen und nach 10 Jahren zu archivieren. Buchhaltung und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.	<ul style="list-style-type: none"> • Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des Haushaltes, der Rechnungsführung, der Rechnungslegung und der Behörden- und Verwaltungstätigkeit sicherstellen • Schutz wichtiger Dokumente und Akten 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft das Vorhandensein von Richtlinien und Vorschriften und deren Umsetzung • prüft das Vorhandensein der Dokumente stichprobenweise 	• Der Gemeindeschreiberin / dem Gemeindeschreiber obliegt das Gemeindearchiv zu organisieren und zu leiten
Anlagenbuch- haltung / Inventar	FHG, Art. 69 + 70	Gemeinden führen eine Anlagenbuchhaltung und Inventar über die nicht aktivierten Anlagen, Vorräte und Lagerbestände.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Beachtung der Abschreibungsvorschriften • Erkennen unzulässiger Abschreibungen • Schutz des Gemeindevermögens 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft die Berechnungen der Abschreibungen • prüft die Anlagenbuchhaltung und das Vorhandensein von Wert- und Sachinventare 	<ul style="list-style-type: none"> • Stichproben / Plausibilisieren • jährliche Überprüfung der Jahresrechnung auf unzulässige zusätzliche Abschreibungen
Forderungserlass	FHG, Art. 10 Abs. 2	Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn Betreibungen erfolglos oder deren Kosten in einem Missverhältnis stehen.	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Gemeindevermögens 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Debitorenbewirtschaftung und die Dokumentation bei ausgebuchten Forderungsverlusten 	• Stichproben

Gegenstand	Grundlage	Vorschrift	Ziele der Aufsicht	Handlungen / Kontrollen	Bemerkungen
Buchführung	FHG, Art. 71	Die Verwaltungseinheiten sind für die ordnungsmässige Buchführung verantwortlich. Der GR erlässt Weisungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der gesetzmässigen, einheitlichen, fachgerechten und den Bedürfnissen entsprechenden Buchführung 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft das Vorliegen von Weisungen und die Kontrollmöglichkeiten (Verwaltungsrapporte, Zugriff auf Konti usw.) der Verwaltungseinheiten • prüft die Umsetzung stichprobenweise 	
Protokolle	GG, Art. 75 + 109	Über Verhandlungen der Behörden und Kommissionen werden Protokolle geführt.	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtmässigkeit • Überprüfbarkeit des Handelns 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft, ob Protokolle geführt, unterzeichnet und genehmigt werden. 	• Stichproben
Forderungen gegenüber Dritten	GG, Art. 110 Abs. 1 Bst. c FHG, Art. 10 Abs. 1 FHG, Art. 81 Abs. 1	Die Verwaltungseinheiten sind für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten verantwortlich. Die Finanzverwaltung treibt Forderungen ein. Forderungserlass nur bei erfolglosen Betreibungen oder wenn deren Kosten in einem Missverhältnis stehen.	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Gemeindevermögens 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Abläufe bei Rechnungsstellung • prüft das Mahnwesen • prüft Bemühungen der Gemeinde zur nachträglichen Einbringung abgeschriebener Forderungen (Verlustscheine) 	• Verzugszins
Bilanzierung, Bewertungen, Abschreibungen, Wertberichtigung	FHG, Art. 59 – 61 FHV, Art. 4 – 7 RR-Beschluss "Bewertungsrichtlinien" vom 6. Dezember 2011	Fremdkapital und Finanzvermögen werden zum Nominalwert, Anlagen im FV zum Verkehrswert bewertet. Folgebewertungen der Anlagen erfolgen alle 3 – 5 Jahre. Das Verwaltungsvermögen (VV) wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und planmässig abgeschrieben.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Bewertungsgrundsätze • Sicherstellen der Bilanzwahrheit • Sicherstellen der Beachtung der Bewertungsvorschriften • Sicherstellen der Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft die Bilanz und Abschreibungen im Detail 	• Stichproben / Plausibilisierung
Konsolidierung	KV, Art. 53 FHG, Art. 62 + 63 FHV, Art. 8	Die Rechnung enthält sämtliche Erträge und Einnahmen sowie Aufwände und Ausgaben und gibt die Vermögenslage auf Ende der Rechnungsperiode an (Vollkonsolidierung).	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen, dass die Rechnung den ganzen Haushalt als Einheit zeigt (Vollständigkeit) • Sicherstellen der Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen (Beteiligungsspiegel) der eigenen Betriebe und der Zweckverbände • prüft das Vorhandensein von Guthaben und Vermögen ausserhalb der Buchhaltung 	
Interne Verrechnungen	FHG, Art. 73	Wesentliche interne Verrechnungen sind vorzunehmen.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Datenqualität • Sicherstellen der Vergleichbarkeit der Verwaltungseinheiten 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft die Regeln für die Vornahme von internen Verrechnungen • Prüft Buchungen (Stichproben) 	
Aktivierungsgrenze	FHG, Art. 7 Abs. 4 FHV, Art. 1	Ausgaben des VV mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer von über Fr. 100'000 sind über die Investitionsrechnung zu buchen.	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der gesetzlichen Pflicht • Sicherstellen der Vergleichbarkeit und Stetigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft Einhaltung der Regel 	
Vorfinanzierungen	FHV, Art. 9 - 12	Beschlussfassung gemäss Ausgabenkompetenz. Äufnung nur wenn kein Aufwandüberschuss und kein Bilanzfehlbetrag. Auflösung, wenn Zweck erfüllt oder nicht mehr verfolgt.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Beachtung der Vorfinanzierungsbestimmungen • Erkennen unzulässiger Vorfinanzierungen • Sicherstellen "True and fair view" 	<ul style="list-style-type: none"> • prüft bestehende und neue Vorfinanzierungen vertieft und umfassend. 	• jährliche Überprüfung der Jahresrechnung auf neue Vorfinanzierungen

Gegenstand	Grundlage	Vorschrift	Ziele der Aufsicht	Handlungen / Kontrollen	Bemerkungen
Inspektion einmal pro Amtsperiode					
Inspektion durch Regierungsrat vor Ort	KV, Art. 94 + 120 GG, Art. 138 - 143	Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen der Oberaufsicht durch den RR • Eindruck über die Organisation und Verfahrensabläufe direkt vor Ort verschaffen 	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Prüfungen und Schwerpunktprüfungen gemäss speziellem Programm 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung aller Departemente möglich • Vorbereitung durch Verwaltung • Max. 1 Tag Visitation pro Gemeinde durch RR • Schwerpunktprüfungen

Legende:

FfGf = Fachstelle für Gemeindefragen

FHG = Finanzhaushaltgesetz

FHV = Finanzhaushaltverordnung

FiPlan = Finanzplan

FV = Finanzvermögen

GG = Gemeindegesetz

GV = Gemeindeversammlung

JR = Jahresrechnung

KKAG = Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

KV = Kantonsverfassung

RR = Regierungsrat

SRS = Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor

VV = Verwaltungsvermögen

Glarus, im Juli 2018